

S. 273 / Nr. 63 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 273

63. Entscheid vom 20. Oktober 1928 i.S. Halter.

Regeste:

Beschwerde mit dem Antrag auf materielle Abänderung des Kollokationsplanes (im Konkurs) können auch solche Drittpersonen nicht führen, welchen die Kollokationsplananfechtungsklage nicht zusteht. Die einzelnen Genossenschafter, welche für die Genossenschaftsverbindlichkeiten persönlich haftbar sind, können nichts gegen die Zulassung von Forderungen im Genossenschaftskonkurse vorgehen.

Les tiers, qui n'ont pas qualité pour attaquer l'état de collocation devant les tribunaux, ne peuvent pas non plus, dans la faillite, demander par la voie de la plainte que celui-ci soit modifié au fond.

Les membres d'une société coopérative, personnellement responsables des dettes de la société, n'ont aucun moyen de s'opposer individuellement à l'admission d'une créance dans la faillite de celle-ci.

Il terzo cui non spetta il diritto di impugnare la graduatoria davanti ai tribunali non ha neppure veste per chiederne una modificazione sostanziale per la via del ricorso.

I membri di una cooperativa personalmente responsabili dei debiti della società non hanno nessun mezzo per opporsi personalmente all'ammissione di un credito nel fallimento della stessa.

Seite: 274

A. - Die in Liquidation getretene Genossenschaftsmosterei Staad, für deren Verbindlichkeiten die einzelnen Genossenschafter persönlich haftbar sind, verkaufte ihre Mosterei an die Obstverwertungsgenossenschaft Staad, welcher mehr als die Hälfte der Genossenschafter der erstgenannten Genossenschaft angehören. Im nachfolgenden, summarisch durchgeführten Konkursverfahren über die Genossenschaftsmosterei Staad meldete die Obstverwertungsgenossenschaft Staad wegen Minderwert und Schädigung infolge Mangelhaftigkeit der in die Mosterei eingebauten Zementfässer eine Forderung von 30000 Fr. an und wurde von der Konkursverwaltung (Konkursamt Unterrethental) zugelassen. Hierauf führte eine grössere Anzahl von Genossenschaftern der Genossenschaftsmosterei Staad, welche nicht auch Genossenschafter der Obstverwertungsgenossenschaft Staad sind, Beschwerde mit dem Antrag, das Konkursamt sei anzuweisen, in Abänderung des Kollokationsplanes die Forderung der Obstverwertungsgenossenschaft Staad von 30000 Fr. abzuweisen. Zur Begründung brachten sie wesentlich an: Wenn es bei der Zulassung dieser Forderung verbliebe, so würden die übrigen Gläubiger der Genossenschaft im Genossenschaftskonkurs einen um so grösseren Verlust erleiden und dementsprechend die persönlich haftbaren Genossenschafter umso stärker in Anspruch genommen werden. Hiegegen sich durch Kollokationsplananfechtungsklage mit dem Antrag auf Wegweisung der Forderung der Obstverwertungsgenossenschaft Staad zur Wehr zu setzen, fehle jedoch den einzelnen Genossenschaftern die Legitimation. Diese müssen daher zu ihrem Schutze verlangen, dass die Konkursverwaltung die Forderung abweise und eine allfällige Kollokationsklage der Obstverwertungsgenossenschaft an sich herankommen lasse. Für die Prozesskosten machen sich die Beschwerdeführer anheischig einzustehen.

B. - Durch Entscheid vom 24. September 1928 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und

Seite: 275

Konkurs des Kantons St. Gallen die Beschwerde abgewiesen.

C. - Diesen Entscheid haben die Beschwerdeführer an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Zutreffend hält das Konkursamt der Beschwerde die Art. 17 und 250 SchKG entgegen, wonach die Beschwerde nicht zulässig ist im Falle, dass der Weg der gerichtlichen Klage gesetzlich vorgeschrieben sei, wie es für die Anfechtung des Kollokationsplanes zutrifft. Freilich wird die Beschwerdeführung gegen den Kollokationsplan durch die Möglichkeit der Anfechtung vermittelt Klage nicht gänzlich ausgeschlossen, nämlich insoweit nicht, als die Verletzung von formellen Vorschriften über die Art und Weise der Aufstellung und Auflage des Kollokationsplanes gerügt werden will (vgl. JAEGER, Note 2 zu Art. 249 SchKG). Indessen machen die Beschwerdeführer nichts derartiges geltend, sondern zielen einzig und allein auf eine gegenteilige Verfügung über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der von der Obstverwertungsgenossenschaft Staad angemeldeten Forderung ab. Nachdem jedoch die Konkursverwaltung ihre Verfügung über die Anerkennung dieser Forderung, und zwar in formell nicht zu beanstandender Weise, getroffen hat, würde es eine unzulässige Einmischung in das Recht der Organe des Konkursverfahrens zur

Selbstverwaltung des Konkurses bedeuten, wenn die Aufsichtsbehörde, aus welchen Gründen immer, anordnen wollte, es sei eine Kollokationsverfügung mit materiell anderem Inhalte zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkte leuchtet auch ohne weiteres ein, dass es nicht etwa nur den Konkursgläubigern (und Ansprechern beschränkter dinglicher Rechte), welchen allein die Kollokationsklage zur Verfügung steht, versagt ist, mit Beschwerde auf materielle Abänderung des Kollokationsplanes

Seite: 276

anzutragen, sondern dass Beschwerden, welche auf materielle Abänderung des Kollokationsplanes abzielen, überhaupt unzulässig sind - was darauf hinausläuft, dass anderen Personen als den Konkursgläubigern (und Ansprechern beschränkter dinglicher Rechte) jegliche Einwirkung auf den materiellen Inhalt des Kollokationsplanes versagt ist.

Dass es eine sachentsprechender Ausfüllung bedürftige Lücke der - nicht auf die besondern Bedürfnisse des Konkurses der Genossenschaft mit persönlicher Haftbarkeit der Genossenschafter für die Genossenschaftsverbindlichkeiten zugeschnittenen - Gesetzgebung sei, wenn sie den einzelnen persönlich haftbaren Genossenschaftern nicht ermögliche, sich gegen die Teilnahme unbegründeter Konkursforderungen am Ergebnis des Genossenschaftskonkurses zur Wehr zu setzen, kann nicht zugegeben werden. Denn mit nicht viel weniger Recht könnten alle Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtige jedes Gemeinschuldners ein Mitspracherecht bei der Kollokation im Konkurse des Hauptschuldners bzw. eines Mitschuldners beanspruchen, da sie alle durch Anteilnahme unbegründeter Forderungen am Konkursergebnis ebenfalls benachteiligt werden, wie übrigens ja auch der Gemeinschuldner selbst, werden doch diesfalls auch für die von ihm anerkannten Forderungen in um so höheren Beträgen Verlustscheine ausgestellt. Freilich können sich Bürgen und Solidarschuldner von Rechts wegen durch Befriedigung des Gläubigers nachträglich selbst zum Gläubiger des Gemeinschuldners machen, während dies zahlenden Genossenschaftern nicht möglich ist. Indessen werden sich die Genossenschaftsgläubiger ja nicht weigern, zum Auskauf Hand zu bieten, m.a.W. ihre Forderungen den sie befriedigenden Genossenschaftern abzutreten, sodass diese also faktisch gegenüber Bürgen und Solidarschuldnern kaum im Nachteil sein dürften. Endlich schaffen die im Genossenschaftskonkurs ausgestellten Verlustscheine auch nicht etwa

Seite: 277

gegenüber dem unbeschränkt haftenden Genossenschafter materiell Recht (vgl. BGE 26 II S. 479 = Sep.-Ausg. 3 S. 137).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen